

## Rückschnitt von Bepflanzungen entlang von Strassen und Fusswegen



**Der vorliegende Beitrag richtet sich an alle Eigentümer und Unterhaltsverantwortlichen von Liegenschaften.**

Bäume, Hecken und auch sonstige Bepflanzungen entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs müssen gemäss dem kantonalen Mobilitätsgesetz **jederzeit** derart unterhalten werden, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Herbst eignet sich aufgrund der Vegetation gut, Rückschnitte an Bäumen, Sträuchern und Hecken vorzunehmen.

Aber je nach Wachstum der Pflanzen kann entlang von Strassen und öffentlichen Wegen ein Rückschnitt jederzeit während des Jahres erforderlich sein.

Leider wird diese gesetzliche Vorschrift nicht überall beachtet und private Bepflanzungen wachsen in den Trottoir- oder Strassenbereich hinein. Dies kann zu Gefahrensituationen führen, denn ausreichende Sichtverhältnisse sind Voraussetzung für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und Fussgänger. **Denken Sie bitte auch daran, dass die Schulkinder einen sicheren Schulweg erwarten dürfen.**

**Die Liegenschaftsbesitzer sind für den rechtzeitigen Rückschnitt verantwortlich.**

Bei Unfällen, die auf nicht konforme Hecken und Bepflanzungen zurückzuführen sind, kann der Eigentümer haftbar gemacht werden!

| Art der Bepflanzung                                      | Abstand vom Strassenrand                                                                                                                                                                                                                                                                                | Grundlage                                              |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>Bäume</b>                                             | <b>5.0 m (Baumstamm)</b><br>Äste über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 5.0 m schneiden, bei Trottoirs und Gehwegen bis auf eine Höhe von 3.0 m                                                                                                                                                        | Mobilitätsgesetz Kanton FR                             |
| <b>Hecken (Lebhäge)</b>                                  | 1.65 m zur Kantonalstrasse<br>0.75 m zu übrigen Strassen<br>0.35 m zum Trottoirrand                                                                                                                                                                                                                     | Mobilitätsgesetz Kanton FR /<br>Gemeindepraxis         |
| <b>Bepflanzung in Kurven und bei Ein- und Ausfahrten</b> | Jegliche Bepflanzungen sind untersagt, wenn diese die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindern. Beachten Sie dabei auch die Sichtweiten bei Ihrer eigenen Ausfahrt.<br><b>Bitte schneiden Sie auch Ihre Pflanzen, welche sich in der Sichtweite von Nachbar's Ausfahrt befinden, entsprechend zurück.</b> | Mobilitätsgesetz Kanton FR /<br>Normen für Sichtweiten |

Gerne erinnern wir Sie an Folgendes:

- Hecken und Bäume sind **auch während des Jahres** auf Überwuchs zu kontrollieren und sind nötigenfalls mehrmals jährlich zurückzuschneiden.
- Verkehrsschilder, Hydranten, Strassenlampen müssen von Bepflanzungen frei sein.
- Für Ersatz- und Neupflanzungen sind die gesetzlichen Abstände gemäss kantonomer Gesetzgebung (Mobilitätsgesetz) zu beachten.
- Bei Neu- oder Ersatzpflanzungen bitte ausschliesslich einheimische Sträucher und Bäume verwenden.
- Wir bitten die Waldbesitzer, speziell entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine regelmässige Baum- und Heckenpflege zu achten (zurückschneiden, entfernen abgestorbener Äste).
- Zurückgeschnittene Bepflanzungen erleichtern dem Werkdienst die Unterhaltsarbeiten.

Gemeinderat, Bauverwaltung und Werkdienst Gurmels